

## **(Sinngemäße) Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):**

§ 2: Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

§ 104: Geschäftsunfähig ist:

1. Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Wer sich [...] in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet.

§ 105: Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

§ 106: Ein Minderjähriger, der das 7. Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe des § 107 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107: Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 108: Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.

§ 109: Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

§ 110: [Taschengeldparagraf] Ein von dem Minderjährigen ohne (ausdrückliche) Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zur freien Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind. (Hierzu zählt vor allem das Taschengeld, aber nur Barzahlungsgeschäfte!)

§ 113: Ermächtigt der Vertreter den Minderjährigen, in Dienst und Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, die sich aus einem solchen Dienst- oder Arbeitsverhältnis ergeben.

### **Erläuterung der Fachbegriffe**

**Rechtsgeschäfte** = Rechtsgeschäfte kommen durch Willenserklärungen einer oder mehrerer Personen zustande.

**Geschäftsfähigkeit** = Fähigkeit von Personen, Geschäfte rechtswirksam abschließen zu können.

**Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts** = das Rechtsgeschäft ist ungültig.

**Einwilligung / Genehmigung** = Die vor dem Abschluss des Rechtsgeschäfts gegebene (vorherige) Zustimmung heißt Einwilligung (§ 183), die nachträgliche Zustimmung (§ 184) heißt Genehmigung.